

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Betriebseinheit Hochschulsport der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Betriebseinheit Hochschulsport der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Der Auftrag der Universität, in ihrem Bereich den Sport zu fördern, wird von einer der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft zugeordneten Betriebseinheit Hochschulsport wahrgenommen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Betriebseinheit erbringt Dienstleistungen für die Mitglieder und Angehörigen der Universität.
- (2) Die Betriebseinheit hat die Aufgabe, ein Sportangebot zu organisieren und durchzuführen, das gesundheits-, breiten- und wettkampfsportorientierte Veranstaltungen umfasst. Sie wirkt mit an wissenschaftlichen Untersuchungen im Hochschulsport in Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen der Hochschule. Sie beteiligt sich an der Aus- und Weiterbildung der im Hochschulsport eingesetzten Übungsleiterinnen und Übungsleitern. Eine Kooperation mit Trägern des außer-universitären Sports ist zu pflegen.
- (3) Der Hochschulsport erfüllt unter Beachtung anderweitig geregelter Verwaltungszuständigkeiten Planungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Beschaffung, Nutzung und Unterhaltung von Sportstätten, Einrichtungen und Geräten.

§ 3 Leitung

- (1) Die Leitung der Betriebseinheit besteht aus
 - a) der Sprecherin oder dem Sprecher der Abteilung Sportwissenschaft,
 - b) der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter der Betriebseinheit,
 - c) einem Mitglied des Hochschulsportbeirates.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) und b) gehören der Leitung kraft Amtes an.
- (3) Die Leitung der Betriebseinheit entscheidet in allen allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Hochschulsports, insbesondere
 - über die Entwürfe zu den Haushaltsanmeldungen,
 - über die Verwendung der zugewiesenen Mittel,
 - über das Hochschulsportprogramm und
 - über die Bestellung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern.Sie beschließt Vorschläge zur Stellenbesetzung.
- (4) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist für die Aufgabenerfüllung der Betriebseinheit sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel entsprechend den Beschlüssen der Leitung verantwortlich. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des in der Betriebseinheit tätigen Personals.
- (5) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter in eigener Zuständigkeit. Unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung kann sie oder er Aufgaben auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle übertragen. Sie oder er wird durch die Sprecherin oder den Sprecher der Abteilung Sportwissenschaft vertreten.
- (6) Die Zuständigkeiten der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bleiben unberührt.



§ 4 Hochschulsportbeirat

(1) Der Hochschulsportbeirat besteht aus

- zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden der Universität Bielefeld,
- einem Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld,
- einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld,
- der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses der FH Bielefeld oder einer von ihr oder ihm benannten Person.

Die Mitglieder der Universität werden vom Senat jeweils zu Beginn des Sommersemesters gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Der Hochschulsportbeirat dient der Vertretung der Nutzerinteressen im Hochschulsport. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Erörterung grundsätzlicher Fragen der Struktur und Konzeption des Hochschulsports;
2. Beratung der Entwürfe zu den Haushaltsanmeldungen;
3. Vorschlag für die Schwerpunkte bei der Verwendung der zugewiesenen Mittel;
4. Vorschlag für die Schwerpunkte des Hochschulsportprogramms;
5. Empfehlungen zur Stellenbesetzung.

(3) Der Hochschulsportbeirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und das Mitglied der Leitung gem. § 3 Abs. 1 aus seiner Mitte.

§ 5 Verhältnis des Hochschulsportbeirats zur Leitung

(1) Die Leitung des Hochschulsports hat vor einer Beschlussfassung über Angelegenheiten gem. § 4 Abs. 2 S. 2 dem Hochschulsportbeirat die Angelegenheit vorzulegen.

(2) Die Leitung des Hochschulsports kann ohne abschließende Befassung im Hochschulsportbeirat entscheiden, wenn seit der Vorlage der Angelegenheit durch die Leitung beim Hochschulsportbeirat mehr als drei Wochen verstrichen sind.

(3) Beschlüsse des Hochschulsportbeirats haben Empfehlungscharakter für die Leitung, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.

(4) An den Sitzungen des Hochschulsportbeirats können die Mitglieder der Leitung sowie nach Maßgaben der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Betriebseinheit beratend teilnehmen.

(5) Auf Antrag des Hochschulsportbeirats oder der Leitung befasst sich eine vom Rektorat bestimmte Prorektorin oder ein vom Rektorat bestimmter Prorektor vermittelnd mit Angelegenheiten des Hochschulsports.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Betriebseinheit verfügt über eine Geschäftsstelle, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Anweisungen der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters tätig werden. Die hauptberuflich in der Betriebseinheit tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Mitglieder der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.

§ 7 Nutzungsrechte Dritter

Mitglieder und Angehörige weiterer Hochschulen sind nach Maßgabe der zwischen diesen Einrichtungen und der Universität getroffenen Vereinbarungen berechtigt, an Veranstaltungen der Betriebseinheit teilzunehmen

§ 8 Nutzung

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, an Veranstaltungen der Betriebseinheit teilzunehmen und die von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der von der Leitung nach Anhörung des Hochschulsportbeirats erlassenen Teilnahmebedingungen und Benutzungsregelungen zu nutzen.

(2) Mit der Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports und der Nutzung von Sportanlagen und Sportgeräten erkennen die Nutzerinnen und Nutzer die Teilnahmebedingungen und Benutzungsregelungen der Betriebseinheit an.

(3) Durch geeignete Maßnahmen (etwa Stichprobenkontrollen) kann die Betriebseinheit sicherstellen, dass die erlassenen Teilnahmebedingungen und Benutzungsregelungen eingehalten werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Betriebseinheit Hochschulsport der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 1987 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 14. Mai 2014

Bielefeld, den 2. Juni 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer